

BGer 7B 812/2024 vom 6. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_812_2024

FR: TF 7B 812/2024 du 6 janvier 2025

IT: TF 7B 812/2024 del 6 gennaio 2025

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Die Privatküglerschaft bzw. wie vorliegend der Anzeigerstatter, der sich mangels Verfahrenseröffnung noch nicht als Privatküglер konsitutieren konnte, ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1 mit Hinweisen). Nicht in diese Kategorie fallen Ansprüche, die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 146 IV 76 E. 3.1 ; 131 I 455 E. 1.2.4; je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an die Begründung der Legitimation, namentlich, wenn sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung eines Verfahrens richtet (ausführlich hierzu Urteile 7B_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Insbesondere genügt nicht, dass die Privatküglerschaft lediglich behauptet, von der fraglichen Straftat betroffen zu sein; sie muss vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen und namentlich den erlittenen Schaden genau substantzieren und letzteren, soweit möglich, beziffern (Urteile 7B_751/2024 vom 27. November 2024 E. 1; 7B_419/2024 vom 4. Juni 2024 E. 1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, dass er über Ansprüche zivilrechtlicher Natur gegenüber Adrian Berlinger und die bei der Hausdurchsuchung handelnden Polizeibeamten verfügt, wären diese doch öffentlichrechtlicher Natur. Hingegen trägt er zur Begründung einer Zivilforderung folgende Argumentation vor: Im Strafbefehl sei ihm eine Parteikostenentschädigung auferlegt worden, die sich infolge Amtsmissbrauchs von Adrian Berlinger als ungerechtfertigt erweise. Ihm stünden daher "zivilrechtliche Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung" zu. Diese Argumentation verfängt nicht: Wie der Beschwerdeführer selber ausführt, entsteht nicht aus dem allfälligen Amtsmissbrauch selbst eine Zivilforderung, sondern es müsste auf einen Schuldspruch hin zuerst die Revision des Strafbefehls nach Art. 410 Abs. 1 lit. c StPO verlangt werden. Erst dann entstünde hinsichtlich einer schon geleisteten

Parteikostenentschädigung ein Rückerstattungsanspruch, der möglicherweise bereicherungsrechtlicher Natur (Art. 62 ff. OR) wäre (*condictio ob causam finitam*). Dieser Anspruch richtete sich aber nicht gegen den beschuldigten Staatsanwalt, sondern gegen die Empfängerin der Parteikostenentschädigung, also die Privatklägerin im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen übler Nachrede und Beschimpfung. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass es im Rahmen der Legitimationsregel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ausschliesslich auf die Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person ankommt, nicht auf mögliche Zivilansprüche gegen Dritte (Urteile 7B_481/2024 vom 20. August 2024 E. 1.2; 7B_375/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Es handelt sich bei der geltend gemachten Forderung folglich schon aus diesem Grund nicht um einen Zivilanspruch im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Die Frage, ob Kondiktionsansprüche überhaupt unter diesen Begriff fallen, braucht bei diesem Befund nicht vertieft zu werden.

E. 1.3

Ohne im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert zu sein, kann sich die Privatklägerschaft in der Sache dennoch gegen eine Verfahrenseinstellung bzw. eine Nichtanhandnahme zur Wehr setzen, sofern ein verfassungsmässiger oder völkerrechtlicher Anspruch auf Ausfällung der im Gesetz vorgesehenen Strafen besteht. Die Rechtsprechung anerkennt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und Art. 13 EMRK, Art. 7 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) sowie Art. 13 des UN-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention; SR 0.105) einen Anspruch des Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz (BGE 141 IV 349 E. 3.4.2; 138 IV 86 E. 3.1.1; je mit Hinweisen). In diesem Sinne hat Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung, wer in vertretbarer Weise geltend macht, von staatlichen Stellen misshandelt worden zu sein (BGE 131 I 455 E. 1.2.5; zum Ganzen: Urteile 7B_419/2024 vom 4. Juni 2024 E. 4.1; 7B_472/2023 vom 7. November 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen). Nach den zitierten Normen ist Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten. Um unter diese Bestimmungen zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen. Die Würdigung des Mindestmasses hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie allenfalls vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zu berücksichtigen sind ferner der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen, ebenso der Zusammenhang, in dem sie steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, zu demütigen, zu entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (BGE 134 I 221 E. 3.2.1 ; 124 I 231 E. 2b; Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] Dembele gegen die Schweiz vom 24. September 2013, Nr. 74010/11, § 39; Budina gegen Russland vom 18. Juni 2009, Nr. 45603/05, § 3). Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gilt mit anderen Worten nicht jede Behandlung, die vom Betroffenen als unangenehm oder lästig empfunden wird, sondern nur eine Misshandlung, die ein bestimmtes Mass an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt. Einschränkungen im Wohlbefinden, die durch den legitimen Zweck einer staatlichen

Massnahme zwangsläufig bedingt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen (zum Ganzen: Urteile 7B_16/2023 vom 10. Januar 2024 E. 2.2; 7B_472/2023 vom 7. November 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bezieht, vermag er keine Beschwerdelegitimation darzutun. Er beruft sich zwar auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK ; zur Begründung führt er jedoch lediglich an, er sei während des Transports zum Polizeiposten in unnötiger Weise mit Handschellen gefesselt worden. Darüber hinaus wird nicht geltend gemacht, dass die Polizeibeamten unnötig Gewalt angewendet hätten (anders etwa der Sachverhalt gemäss dem vom Beschwerdeführer zitierten Urteil 6B_979/2016 vom 20. Februar 2017). Das Vorgehen der Polizei stellt somit - soweit sich die Fesselung überhaupt als unverhältnismässig erweisen sollte - noch keine Misshandlung dar, welche die von der Rechtsprechung erforderliche Schwere erreicht. Auch gestützt auf Art. 3 EMRK lässt sich mithin keine Beschwerdelegitimation ableiten.

E. 2

Damit erweist sich die Beschwerde als unzulässig. Auf sie ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.